

## 1 Trägerschaft

Verein Chupferhammer  
Geschäftsstelle  
Sonneggstrasse 28  
9642 Ebnat Kappel  
Tel. 071 990 05 45  
[info@chupferhammer.ch](mailto:info@chupferhammer.ch)

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für dieses Konzept sind folgende Dokumente massgebend:

- IVSE Anerkennung des Kantons Thurgau seit Januar 2008
- Betriebsbewilligung des Kantons Thurgau seit 17. September 1999
- Feuerschutzbeurteilung des Kantons Thurgau offen
- Jährliche Leistungsvereinbarung des Kantons Thurgau
- Auditbericht externe Überprüfung „SQS“ Auftraggeber Kt. TG vom 15.08.2014
- UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)
- [110A\\_Leitbild](#)
- [110A\\_Konzept Chupferhammer](#)
- 210A\_Reglement Agogik
- [220A\\_Richtlinien Wohnen und Tagesstruktur](#)

## 3 Standort

Wohngemeinschaft Freiestrasse  
Freiestrasse 6  
8570 Weinfelden  
Tel. 071 622 31 81  
[freiestrasse@chupferhammer.ch](mailto:freiestrasse@chupferhammer.ch)

Das Haupthaus liegt an zentraler Lage in Weinfelden. Der Bahnhof befindet sich in unmittelbarer Nähe. In der Umgebung der Wohngemeinschaften befinden sich viele Einkaufsmöglichkeiten und Angebote für Freizeitaktivitäten.

## 4 Geschichte

1988 wurde die Wohngemeinschaft (WG) Freiestrasse durch Pro Infirmis Thurgau gegründet. Zehn Jahre später, 1998, übernahm der Verein Chupferhammer die Trägerschaft der Wohngemeinschaft Freiestrasse. Anfangs 2010 konnte der Chupferhammer die Liegenschaft von der Familie Müller erwerben. Die ArztpraxISRäume im Untergeschoss wurden renoviert und in eine Einzimmerwohnung und Büroräumlichkeiten aufgeteilt. Die Büroräume sind an eine öffentliche Organisation vermietet. Die kleine Wohnung gehört zur Wohngemeinschaft. Weiter wurde der Dachstock der Wohngemeinschaft für eine Person ausgebaut, die einerseits weitestgehend allein wohnen möchte und so doch eng im Kontakt mit der Gemeinschaft sein kann.

Seit 2002 bietet die Wohngemeinschaft Freiestrasse zusätzlich dezentrale Wohnmöglichkeiten an.

## 5 Zielgruppe

Erwachsene Menschen, die eine IV-Rente beziehen und die aufgrund ihrer Lebensumstände dauernd oder zeitweise auf gezielte Unterstützung oder Begleitung in ihrer Lebensgestaltung angewiesen sind.

## 6 Angebot

- Die WG Freiestrasse bietet in Weinfelden eine begleitete Wohngemeinschaft, individuell begleitetes Einzelwohnen sowie das so genannte «Begleitete Wohnen» an. Bei letzterem steht die punktuelle Wohnbegleitung in der selbst gemieteten Wohnung im Vordergrund. Im Zentrum stehen die Wünsche und Möglichkeiten der begleiteten Personen.
- Die persönliche Lebensgestaltung findet in den Bereichen der verschiedenen Wohnangebote, mit Anschluss an die Gemeinschaft, statt. Der begleitete Rahmen bietet Sicherheit und ermöglicht individuelle Freiheit, Zugehörigkeit und Selbstbestimmung. Zeitgemässe Wohnungen in Zentrumsnähe ermöglichen allen begleiteten Personen eine optimale Teilnahme am sozialen Leben in der Stadtgemeinschaft.
- Auf die Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretungen, Arbeitgebern, Ärzt:innen, Therapeuten sowie dem privaten Bezugsnetz der begleiteten Personen wird viel Wert gelegt. Diese Kontakte finden nur im Einverständnis mit den begleiteten Personen statt.
- Das Einhalten der Privat- und Intimsphäre in den eigenen Räumen wird gegenseitig respektiert.
- Die Wohnangebote der Freiestrasse sind grundsätzlich an 365 Tagen und nach individuellen Absprachen mit den Menschen mit Behinderung begleitet. Ein Teil der Begleitzeit findet in der Regel in festgelegten Gruppen statt.
- Ein Pikettdienst steht 24 Stunden für Notfälle zur Verfügung.
- Wöchentliche Freizeitangebote werden in Gruppen besprochen und organisiert und stehen allen begleiteten Personen zur Verfügung.
- Persönliche Entwicklungsziele der begleiteten Personen werden im Rahmen der Struktur «agogischen Denkens und Handelns» festgelegt, formuliert, erarbeitet und besprochen.

## 7 Aufnahme und Austritt

### 7.1 Aufnahme

Das freiwillige Eintreten in die Wohngemeinschaft oder in eine andere Wohnform muss grundsätzlich für eine Aufnahme gegeben sein.

Die Bereitschaft für eine Mitgestaltung im Alltag, die Übernahme von einem angepassten Mass an Selbstverantwortung und der Wunsch nach gegenseitig wertschätzendem Umgang mit den Mitmenschen werden vorausgesetzt. Die Tagesstruktur muss geregelt sein. Vor einem Eintritt soll eine angepasste Schnupperzeit gegenseitig Klarheit über Erwartungen und Möglichkeiten schaffen. Eine anschliessende Aufnahme ist definitiv. Eine Probezeit findet in der Regel nicht statt.

Die begleiteten Personen der Wohngemeinschaft haben bei einer Aufnahme ein Mitspracherecht.

### 7.2 Austritt

Eine Kündigung des Wohnplatzes ist von den begleiteten Personen, resp. ihren gesetzlichen Vertretungen, mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Eine Kündigung durch die Wohngemeinschaft, resp. der Trägerschaft, ist nicht vorgesehen. Bei einem gewünschten Wechsel in eine andere Wohnform, resp. in eine andere Institution, bietet das Begleiteteam der Wohngemeinschaft Unterstützung an.

## 8 Aufenthalt

### 8.1 Rechte und Pflichten

Alle begleiteten Personen haben das Recht und die Pflicht auf ein gegenseitig respektvolles Zusammenleben. Sie haben das Recht in ihrer Persönlichkeit geachtet zu werden und die notwendige Aufmerksamkeit für ihre Lebensführung zu erfahren.

In der gemeinsamen Alltagsgestaltung haben sie ein Mitbestimmungsrecht. Allgemeine Regeln und Pflichten des Zusammenlebens werden mit allen begleiteten Personen erarbeitet und regelmässig überprüft. Die Regeln und Pflichten sind für alle Menschen mit Behinderung und Begleitpersonen verbindlich und in einem Hausvertrag geregelt.

Die begleiteten Personen beziehen ein eigenes Zimmer, resp. eine eigene Wohnung, und gestalten diese selbst. In ihrer individuellen und eigenverantwortlichen Lebensführung haben alle begleiteten Personen ein Entscheidungsrecht. Sie haben ein Recht auf Selbstbestimmung wie auch auf ihre individuell gelebte Sexualität. Der Schutz der Privatheit und Intimsphäre ist auch für Mitbewohner:innen gewährt.

## 9 Begleiteteam

Ein professionelles interdisziplinäres Begleiteteam unterstützt die begleiteten Personen in ihrem Lebensalltag. Die Begleitpersonen unterstützen wertschätzend, respektvoll und ressourcenorientiert. Sie achten alle begleiteten Personen in ihrer Persönlichkeit und berücksichtigen ihre Privatsphäre.

Das Begleiteteam wird durch eine Leitung geführt, welche die Hauptverantwortung trägt. Sie verfügt über abgeschlossene Ausbildungen im sozialen Bereich und in der Teamleitung.

Der Verein Chupferhammer verpflichtet sich, dass die interne und externe Fort- und Weiterbildung sichergestellt ist. Sie dienen der Weiterbildung und Reflexion des gesamten Teams.

## 10 Finanzen

Die Finanzierung der Institution wird vom Verein Chupferhammer gemäss den Vorgaben des Kantons Thurgau sichergestellt. Für alle begleiteten Personen muss nach Vorgabe des Standortkantons eine Kostenübernahmegarantie des gesetzlichen Wohnsitzkantons für die Nutzung des Wohnangebotes vor dem Eintritt vorliegen.

Die Taxen für den Wohnraum, Essen und Grundbetreuung wird monatlich von der begleiteten Person, resp. der gesetzlichen Vertretung, bezahlt. Nebenkosten für den persönlichen Bedarf der einzelnen begleiteten Person werden mit ihr und / oder mit deren gesetzlichen Vertretung geregelt. Beim «Begleiteten Wohnen» werden nur die effektiv geleisteten Begleitstunden durch die IV / Ergänzungsleistungen sowie durch den Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung finanziert.

## 11 Aufsicht und Beschwerdemöglichkeiten

Siehe [110A\\_Adressliste](#), das [110A\\_Organigramm](#) sowie die [220A\\_Richtlinien Wohnen und Tagesstruktur](#).

### 11.1 Aufsicht

Die Aufsicht in den Einheiten des Vereins Chupferhammer erfolgt durch:

- die kantonale Aufsichtsbehörde gemäss den [aktuellen Qualitätsrichtlinien](#);
- interne Audits über eine staatlich anerkannte Zertifizierungsstelle für Managementsysteme;
- die interne Aufsicht des Vorstandes (vgl. [110A\\_Reglement interne Aufsicht](#)).

Als Aufsichtsorgan betrachten wir auch die gesetzlichen Vertretungen.

### 11.2 Beschwerdemöglichkeiten

Folgender Instanzenweg ist für alle Beschwerden zwingend einzuhalten:

#### 1) Betroffene arbeitnehmende Person

Bei einem Konflikt sollte zunächst das Gespräch mit den direkt betroffenen Personen gesucht werden, sofern der Sachverhalt ansprechbar ist und die betreffende Person zu einem Gespräch bereit ist.

#### 2) Leitungen

Kann keine Einigung erzielt werden, sollte das Gespräch schrittweise mit unten genannten Personen gesucht werden. Wichtig: Die jeweilige Person muss unbeteiligt am Konflikt sein und eine beratende Funktion übernehmen können.

1. Leitung der Einheit
2. Co-Geschäftsleiter:in, Leitung AR, TG, ZH
3. Co-Geschäftsleitung  
([geschaeftsleitung@chupferhammer.ch](mailto:geschaeftsleitung@chupferhammer.ch))
4. Vereinspräsident:in

Kontaktdaten der zuständigen Personen  
siehe [www.chupferhammer.ch](http://www.chupferhammer.ch)

#### 3) Unabhängige Meldestelle für Konflikte

Falls trotz der Vermittlung durch die interne Meldestelle keine Lösung gefunden wird, kann die folgende Instanz kontaktiert werden:

Patientenstelle Ostschweiz

Zürcherstrasse 138

Postfach 232

8500 Frauenfeld

Tel. 052 721 52 92

[info@patientenstelle-ostschweiz.ch](mailto:info@patientenstelle-ostschweiz.ch)

#### 4) Kantonale Aufsichtsbehörde

Diese Instanz wird dann hinzugezogen, wenn mit allen zuvor genannten Personen bzw. Stellen, keine Lösung herbeigeführt werden konnte.

Sozialamt Kanton Thurgau

Promenadenstrasse 16

8510 Frauenfeld

Tel. 058 345 68 20

Interne Meldestelle

Zusätzlich zum Beschwerdeweg besteht die Möglichkeit, die interne Meldestelle zu nutzen.

Diese kann von begleiteten Personen, Angehörigen, gesetzlichen Vertretungen und Arbeitnehmenden kontaktiert werden, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Erklärung siehe

[130A\\_Reglement Niederschwellige Meldestelle](#)

Daten siehe

[130A\\_Meldestelle Wohngemeinschaft Freiestrasse](#)